Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

2.10 Zuständigkeit betreffend Rückerstattung Verrechnungssteuer 3

2.10 Zuständigkeit betreffend Rückerstattung Verrechnungssteuer

Zuständig für die Rückerstattung der zurückbehaltenen Verrechnungssteuern ist derjenige Kanton, in welchem per 31.12.20xx des betreffenden Jahres die unbeschränkte Steuerpflicht (Zuzugsprinzip) besteht (Art. 30 Abs. 1 VStG). Dies gilt auch bei Zuzug aus einem Kanton mit Vergangenheitsbemessung, obwohl die Steuerpflicht im Zuzugskanton erst ab Zuzug bis Ende der Steuerperiode besteht.